

STADT TETTNANG Bodenseekreis

<u>Benutzungsordnung</u>

für die städtischen Kindertagesstätten

vom 23.01.1974 mit Änderung vom 09.09.1981, 17.01.1990, 01.09.1993, 05.10.1994, 12.07.2000 und 05.07.2017

§ 1 Träger

(1) Die Stadt Tettnang ist Träger der Kindertagesstätten Oberhof, Kau, Bürgermoos, Ramsbach und dem Kinderhaus im Haus Josefine Kramer.

§ 2 Aufgabe des Kindergartens

- (1) Die Eltern haben ein natürliches, unveräußerliches Recht auf Erziehung ihrer Kinder; ihnen kommt die Erstverantwortung dafür zu. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Die Kindertagesstätten richten sich in ihrer Arbeit nach dem Orientierungsplan Baden-Württemberg. Auf diese Weise sollen die Kinder für die Schule und das Leben vorbereitet werden.

§ 3 Mitwirken der Eltern

- (1) Die Eltern sollen den Alltag der Kindertagesstätten mitgestalten; sie werden darüber an den Elternabenden laufend unterrichtet. Die Einrichtung will durch solche Abende, durch kleine Feste und Elternbriefe den Geist der Gemeinsamkeit immer wieder erneuern und so eine lebendige Verbindung zum Elternhaus schaffen.
- (2) Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist in jeder Einrichtung ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Eltern aus jeder Betreuungsgruppe vertre-

ten sind. Über die Aufstellung, Wahl und Aufgaben des Elternbeirats finden die Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19.10.2010 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Aufnahme der Kinder

- (1) In den städt. Kindertagesstätten können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an aufgenommen werden, soweit dies von der vorliegenden Betriebserlaubnis gestützt wird. Vorrangig werden nur solche Kinder aufgenommen, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Gebiet der Stadt Tettnang wohnen. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit als auch der Kinder ohne Behinderung Rechnung getragen wird.
- (3) Es dürfen nur Kinder aufgenommen werden, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung der Kindergartenleitung vorgelegt haben.
- (4) Sind Anzeichen vorhanden, dass ein Kind nicht nur vorübergehend wesentlich körperbehindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, hat die Leitung der Kindertagesstätte die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte anzuhalten, das Kind einem Arzt vorzustellen. Wird dies abgelehnt, ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen (§ 61 Abs. 2 SGB IX). Bei erkennbarer geistiger Behinderung soll entsprechend verfahren werden.
- (5) Die Anmeldung erfolgt zentral bei der Stadtverwaltung, die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Zusage. Die Leitung der betreffenden Einrichtung führt mit den Erziehungsberechtigten ein Aufnahmegespräch. Die Verwaltung ist berechtigt, bei der Anmeldung zur Ganztagesbetreuung erforderliche Sachverhalte zu erfragen, Erwerbstätigkeit und ggf. schriftliche Bescheinigungen einzuholen, damit die Plätze nach den geltenden Vergabegrundsätzen vergeben werden können. Die Richtigkeit der Angaben ist von der Erziehungsberechtigten/dem Erziehungsberechtigten zu bestätigen.
- (6) Die vereinbarten Buchungszeiten können im Falle von betriebsbedingten Engpässen und Notfällen, in Abstimmung mit dem Träger reduziert werden. Das notwendige Schließen einer Gruppe muss von der Stadtverwaltung genehmigt werden. Die Eltern werden schnellst möglich darüber informiert.
- (7) Den Eltern wird bei der Anmeldung das Anmeldeheft ausgehändigt. Darin enthalten sind auch Einwilligungserklärungen zu Veröffentlichungen, die jederzeit schriftlich widerrufen werden können.

(8) Der regelmäßige Besuch ist für das Kind besonders wichtig; ebenso für die Kinder der Ganztagesbetreuung die Einnahme des Mittagessens und die Mittagsruhe im Kindergarten. Die Kindertagesstätte legt größten Wert darauf. Das Fehlen eines Kindes soll möglichst schon am ersten Tag gemeldet werden, am besten geschieht dies durch einen Erwachsenen.

§ 5 Öffnungszeiten des Kindergartens, Kindergartenbetrieb

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Die Öffnungszeiten der städt. Kindertagesstätten sowie die Ferien werden jeweils örtlich geregelt und in den Einrichtungen bekannt gegeben.
- (3) Es ist Aufgabe der Eltern, ihre Kinder selbst oder durch Beauftragte zur Kindertagesstätte zu bringen und dort abzuholen. Das Personal des Kindergartens übernimmt keine Verantwortung für irgendwelche Schäden, die den Kindern auf dem Wege zustoßen. Es empfängt und entlässt daher die Kinder an der Türe der Kindertagesstätte.
- (4) Die Kinder sind gegen Unfall in der Kindertagesstätte, bei Sparziergängen sowie für den direkten Weg zur oder von der Kindertagesstätte kraft Gesetzes versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern oder sonstige Kosten verursachen, sind der Leitung sofort zu melden.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Zum Schutz der Kinder und des Personals in der Kindertagesstätte, dürfen Kinder mit erkennbaren Krankheitssymptomen die Einrichtung nicht betreten oder dort abgegeben werden. Die Kinder dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn alle Symptome der Krankheit abgeklungen sind, und das Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei ist. Im Übrigen gilt die Anlage zur Satzung, das Merkblatt "Umgang mit Krankheiten und Medikamenten".
- (2) Bei allen Zweifelsfällen wegen übertragbarer Krankheiten oder eines entsprechenden Verdachts soll sich die Leitung des Kindergartens mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen.
- (3) Tritt eine ansteckende Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz innerhalb der Familie auf (s. Merkblatt vom Gesundheitsamt über die "Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5.S.2 Infektionsschutzgesetzt (IfSG)" welches im Anmeldeheft bei der Aufnahme mit ausgehändigt wird, z.B. Masern, Mumps, Keuchhusten usw.), muss die Kindertagesstätte ebenfalls darüber informiert werden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 7 Kindergartenpersonal

Für das Kindergartenpersonal der städt. Kindertagesstätten ist eine Dienstordnung erlassen worden.

§ 8 Hausordnung

Zur Gewährleistung eines geregelten Betriebsablaufes ist in den Kindertagesstätten auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die Weisungen des Betreuungspersonals sind zu befolgen. Die Erziehungsberechtigen sind verpflichtet, entsprechend auf ihre Kinder einzuwirken.

§ 8a

Erscheint ein Kind besonders schwer erziehbar oder verwahrlost, soll das Jugendamt unterrichtet werden. Im Übrigen soll das Jugendamt stets unterrichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind der Hilfe des Jugendamts bedarf. In der Regel ist jedoch zunächst mit den Eltern ein Gespräch zu führen unter Hinweis auf die örtlich zuständige psychologische Beratungsstelle und im Notfall unter Einschaltung des zuständigen Jugendamtes.

§ 9 Kündigung/Ausschluss

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Die Stadt kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:
 - a) Das Kind fehlt längere Zeit unentschuldigt
 - b) Das Kind bedarf besonderer Hilfe, die insbesondere in der Ganztagesbetreuung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.
 - c) Durch das Verhalten eines Kindes oder dessen Erziehungsberechtigten entsteht für den Betrieb der Einrichtung eine unzumutbare Belastung.
 - d) Bei falschen Angaben kann ein Kind, welches bevorzugt nach § 4 Abs. 5 aufgenommen wurde, vom weiteren Besuch der Ganztagesbetreuung ausgeschlossen werden, oder wenn Tatbestände für die Aufnahme in der Ganztagesbetreuung nicht mehr gegeben sind.
 - e) Die Benutzungsgebühren werden 3 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt.

Dieser Benutzungsordnung hat der Gemeinderat der Stadt Tettnang mit Beschluss vom 05.07.2017 zugestimmt. Sie tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.